



Siedlungs- entwässerungs- reglement

vom 31. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Geltungsbereich	5
Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates	5
Art und Ableitung der Gewässer	5
Art. 4 Begriffe	5
Art. 5 Abwasserbeseitigung	6
Art. 6 Versickernlassen von Abwasser	6
Art. 7 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI-I)	7
Art. 8 Schwimmbadabwässer	7
Art. 9 Zier-, Natur- und Fischteiche	7
Art. 10 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.	7
Art. 11 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	7
Art. 12 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	8
Art. 13 Abwasser und Wasserversorgung	8
Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften	8
Art. 14 Grundlage	8
Art. 15 Entwässerungssysteme	8
Art. 16 Abwasseranlagen	9
Art. 17 Rechtsnatur	9
Art. 18 Kataster	9
Art. 19 Plan der Abwasseranlagen	9
Art. 20 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	10
Art. 21 Private Erschliessung	10
Art. 22 Anschlusspflicht	10
Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	11
Art. 24 Abnahmepflicht von Abwässern	11
Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	11
Art. 26 Bau- und Betriebsvorschriften	11
Bewilligungsverfahren und Kontrollen	12
Art. 27 Gesuch um Anschlussbewilligung	12
Art. 28 Anschlussbewilligung	12
Art. 29 Planänderungen	12
Art. 30 Kontrollinstanz	12
Art. 31 Baukontrolle und Abnahme	13
Art. 32 Vereinfachtes Verfahren	13
Betrieb und Unterhalt	13
Art. 33 Unterhaltspflicht der Abwasseranlagen	13
Art. 34 Betriebskontrolle	14
Art. 35 Sanierung	14
Art. 36 Haftung	14

Finanzierung	14
Art. 37 Mittelbeschaffung	14
Art. 38 Grundsätze	15
Art. 39 Tarifzonen	15
Art. 40 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan	16
Art. 41 Anschlussgebühr, Grundsätze	17
Art. 42 Berechnung der Anschlussgebühr	17
Art. 43 Betriebsgebühr, Grundsätze	18
Art. 44 Berechnung der Betriebsgebühr	19
Art. 45 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	20
Art. 46 Baubeiträge	20
Art. 47 Verwaltungsgebühren	20
Art. 48 Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen	20
Art. 49 Zahlungspflicht	20
Art. 50 Fälligkeit und gesetzliches Pfandrecht	21
Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	21
Art. 51 Rechtsmittel	21
Art. 52 Strafbestimmungen	22
Art. 53 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	22
Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
Art. 54 Ausnahmen	22
Art. 55 Aufhebung des bisherigen Reglements	22
Art. 56 Hängige Verfahren	22
Art. 57 Inkrafttreten	23

Abkürzungen

- VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
- FES Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
- GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
- WA* Abwasser
- WAS* Verschmutztes Abwasser
- WAR* Nicht verschmutztes Abwasser
- WAI * Industrielle und gewerbliche Abwässer
- StoV Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung)
- VWF Eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten
- (TTV) Technische Tankvorschriften
- GEP Genereller Entwässerungsplan
- ARA Abwasserreinigungsanlage
- ChemV Chemikalienverordnung vom 1. August 2005
- EGGSchG Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
- KGSchV Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
- GSchV Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- SER Siedlungsentwässerungsreglement
- SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
- WAS-H* Häusliches Abwasser
- WAS-I* Industrielles Abwasser
- WAR-R* Nicht verschmutztes Regenwasser
- WAR-B* Brunnenwasser
- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

** Begriffe, die im wesentlichen der Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" entsprechen.*

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Die Einwohnergemeinde Buttisholz erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997, § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 und Art. 16 der Gemeindeordnung vom 30.04.2007 folgendes Siedlungsentwässerungsreglement:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.

² Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht eine vom Gemeinderat bestimmte Stelle.

Art und Ableitung der Gewässer

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Verschmutztem Abwasser (WAS)
Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann.
- b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)
Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Gewässerschutzverordnung.
- c) Reinabwasser/Fremdwasser
Reinabwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

Art. 5 Abwasserbeseitigung

¹ Verschmutztes Abwasser muss einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet und behandelt werden. Es darf nur mit Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden lassen. Das Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

² Nicht verschmutztes Abwasser und Reinabwasser/Fremdwasser sind nach den Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Das Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung einer vom Gemeinderat bestimmten Stelle.

³ Die Dienststelle Umwelt und Energie kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

¹ Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

² Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser und Reinabwasser/Fremdwasser ist zuständig:

- a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden):
eine vom Gemeinderat bestimmte Stelle
- b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte):
die Dienststelle Umwelt und Energie
- c) bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind:
Amt für Industrie, Gewerbe und Handel
- d) bei Versickerungen in besonders gefährdeten Bereichen:
die Dienststelle Umwelt und Energie

³ Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt einer vom Gemeinderat bestimmten Stelle.

⁴ Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die vom Gemeinderat bestimmte Stelle an die Richtlinien der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 7 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI-I)

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

² Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Schwimmbadabwässer

¹ Alle Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

² Überlaufwasser ist in der Regel unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

Art. 9 Zier-, Natur- und Fischteiche

¹ Überlaufwasser ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

² Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

³ Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 10 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, privaten Auto- waschplätzen hält sich die vom Gemeinderat bestimmte Stelle an die Norm SN 592000.

Art. 11 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der jeweils gültigen Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen zu entsprechen.

² Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe,
- b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe,
- c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen,
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.,

- e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.,
- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe,
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C,
- h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen,
- i) feste Stoffe und Kadaver,
- j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.

³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 12 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen

- a) der eidg. Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV),
- b) der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF),
- c) und die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 13 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

Art. 14 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 15 Entwässerungssysteme

¹ Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.

² Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.

³ Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

⁴ Bei beiden Systemen muss das Reinabwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

⁵ Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 16 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - aa) beim Trennsystem
 - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage,
 - Leitungen zur Sammlung von nicht verschmutztem Abwasser, Reinabwasser/Fremdwasser und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage.
 - ab) beim Mischsystem
 - Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers, des nicht verschmutzten Abwassers, Reinabwasser/Fremdwasser und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage,
 - Reinabwasserleitungen.
 - ac) bei beiden Systemen
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers,
 - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser,
 - Abwasservorbehandlungsanlagen,
- b) die Abwasserreinigungsanlage,
- c) Spezialbauwerke wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Art. 17 Rechtsnatur

¹ Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.

² Die Abwasseranlagen der Gemeinde sind öffentlich.

³ Die anderen Abwasseranlagen sind Privateigentum. Vorbehalten bleibt Art. 20.

Art. 18 Kataster

¹ Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsjahr und die Eigentumsverhältnisse ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.

² Der Kataster kann bei einer vom Gemeinderat bestimmten Stelle eingesehen werden.

Art. 19 Plan der Abwasseranlagen

¹ Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des generellen Entwässerungsplanes (GEP) einen Plan über die Abwasseranlagen mit Aussagen über Zustand und Dringlichkeit von Bau und Sanierung.

² Bei Änderungen des Nutzungsplanes hat der Gemeinderat den Plan nachzuführen. Er bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeitragsleistungen der interessierten Grundstücke fest.

Art. 20 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Übernahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des kantonalen Enteignungsgesetzes anwendbar.

² Die Hausanschlussleitungen und die Kontrollschächte bleiben Privateigentum.

Art. 21 Private Erschliessung

¹ Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.

² Diese Erschliessung erfolgt:

- a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Herstellungskosten kann dem Eigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Netzteil erstellt werden müsste.
- b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

³ Der Gemeinderat kann die Benutzer von privaten Abwasseranlagen zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).

⁴ Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach § 17ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Art. 22 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich von privaten sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen und wo zumutbar, muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Gemeinderat bzw. die von ihm bestimmte Stelle verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie bzw. im Baubewilligungsverfahren die vom Gemeinderat bestimmte Stelle nach Anhören der Dienststelle Umwelt und Energie eine den Verhältnissen entsprechende andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 24 Abnahmepflicht von Abwässern

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die vom Gemeinderat bestimmte Stelle über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

¹ Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der vom Gemeinderat bestimmten Stelle auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB und 91 EG ZGB einzuleiten.

³ Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Kantonsstrasse, Gemeindestrassen, öffentliche Quartierstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung der vom Gemeinderat bestimmten Stelle bzw. des Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartementes einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 26 Bau- und Betriebsvorschriften

¹ Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt sind massgebend:

- Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung"

² Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

³ Der Gemeinderat kann ergänzende Bau- und Betriebsvorschriften erlassen.

Bewilligungsverfahren und Kontrollen

Art. 27 Gesuch um Anschlussbewilligung

¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch bei der vom Gemeinderat bestimmten Stelle einzureichen.

² Es sind folgende vom Bauherr, Planverfasser und vom Grundeigentümer unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500 evt. 1:1'000) mit eingetragenen Projekt und Angabe der Grundstücksnummer, sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, bis Anschlusspunkt, mit Höhenkoten.
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschtröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate,
 - alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Vorplatz versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial und Abwasserart sowie allen Nebenanlagen mit Koten,
- c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen.

³ Die vom Gemeinderat bestimmte Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 28 Anschlussbewilligung

¹ Die vom Gemeinderat bestimmte Stelle erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

² Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 29 Planänderungen

¹ Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der vom Gemeinderat bestimmten Stelle bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 30 Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt die Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 31 Baukontrolle und Abnahme

¹ Die Fertigstellung der Anschlussleitung ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die vom Gemeinderat bestimmte Stelle die Freilegung der Leitungen oder ein Kanalfernsehaufnahme auf Kosten des Bauherrn verlangen.

² Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.

³ Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, können von der Kontrollinstanz Dichtigkeitsprüfungen angeordnet werden.

⁴ Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in dreifacher Ausfertigung). Wird der Plan nicht eingereicht, kann die vom Gemeinderat bestimmte Stelle eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lässt. Sie kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁵ Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

⁶ Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

⁷ Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, noch die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 32 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die vom Gemeinderat bestimmte Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

Betrieb und Unterhalt

Art. 33 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

¹ Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionsfähigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Erneuerung.

² Abwasseranlagen sind vom Eigentümer stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Zuständig und kostenpflichtig sind:

- a) für die öffentlichen Abwasseranlagen die Gemeinde,
- b) für die privaten Abwasseranlagen der Eigentümer.

³ Der Gemeinderat stellt einen Unterhalts- und Dringlichkeitsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen auf. Er erlässt gestützt hierauf die notwendigen Sanierungsverfügungen und ist befugt, die Reinigung und Sanierung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer auszuführen.

Art. 34 Betriebskontrolle

¹ Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

² Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

³ Die Kontrollinstanz kann von den Eigentümern von privaten Anlagen den Nachweis verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Art. 35 Sanierung

Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben. Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektierung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 36 Haftung

¹ Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

Finanzierung

Art. 37 Mittelbeschaffung

¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer;
- b) Steuermittel der Gemeinde, falls die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.

² Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.

³ Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer, Baurechtsnehmer oder Genossenschaften zu finanzieren.

Art. 38 Grundsätze

¹ Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern einmalige Anschlussgebühren, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.

² Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.

³ Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonen-Zuteilung angemessen erhöhen **(+)** oder herabsetzen **(-)**, sofern diese bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist:

a) höherer Abwasseranfall, hohe Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser/Fremdwasser, höherer Versiegelungsgrad, überdurchschnittlicher Wohnbarkeit, erhöhter Nutzung, verhältnismässig kleiner Grundstücksfläche usw.

+ 1 bis 3 Tarifzonen

b) Abtrennen von nicht verschmutztem Abwasser, Retentionsmassnahmen, geringerer Versiegelungsgrad, unterdurchschnittlicher Wohnbarkeit, verminderter Nutzung usw.

- 1 bis 3 Tarifzonen

⁴ Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde eine Bewilligungs- und Kontrollgebühr.

⁵ Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Vollzugsverordnung.

Art. 39 Tarifzonen

Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren wird das Siedlungsgebiet gemäss nachfolgenden Kriterien in zehn Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden: Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 38 Abs. 3 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Tarifzone 1

Sport und Freizeitanlagen, Grünzonen, Friedhofanlagen etc.
Schmutzwasseranfall gering.

Tarifzone 2

Grundstücke mit ein- bis zwei-geschossigen Bauten und lockerer Bebauung.
Versiegelungsgrad niedrig.

Tarifzone 3

Grundstücke mit zwei-geschossigen Bauten und dichter Bebauung oder hohem Versiegelungsgrad.

Tarifzone 4

¹ Grundstücke mit drei-geschossigen Bauten.
Versiegelungsgrad niedrig.

² Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung.
Versiegelungsgrad niedrig.

Tarifzone 5

¹ Grundstücke mit drei- bis vier-geschossigen Wohnbauten.
Versiegelungsgrad mittel.

² Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung.
Versiegelungsgrad hoch.

Tarifzone 6

Grundstücke mit vier-geschossigen Wohnbauten (Mehrfamilienhäuser und Blockbebauungen).
Versiegelungsgrad niedrig.

Tarifzone 7

¹ Grundstücke mit vier-geschossigen Bauten.
Versiegelungsgrad hoch.

² Grundstücke mit fünf-geschossigen Bauten.
Versiegelungsgrad niedrig.

Tarifzone 8

Grundstücke mit Industriebauten und dichter Bebauung.
Versiegelungsgrad hoch.

Tarifzone 9

¹ Grundstücke mit fünf-geschossigen Wohn- und Gewerbebauten mit überwiegender Gewerbenutzung und dichter Bebauung. Versiegelungsgrad mittel.

² Grundstücke mit sechs- und mehrgeschossigen Bauten.
Versiegelungsgrad mittel.

Tarifzone 10

Strasse, Wege und Plätze.
Versiegelungsgrad hoch.

Art. 40 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan

¹ Nach Inkrafttreten des Siedlungsentwässerungsreglements stellt der Gemeinderat den Tarifzonenplan auf.

² Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück wird von der vom Gemeinderat bestimmten Stelle nach den Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 3 und Art. 39 einer Tarifzone zugewiesen.

³ Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt und/oder Grundstücksflächen versiegelt, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft die vom Gemeinderat bestimmte Stelle die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks.

⁴ Der Gemeinderat macht den Tarifzonenplan öffentlich bekannt und legt diesen während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.

⁵ Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben.

⁶ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

Art. 41 Anschlussgebühr, Grundsätze

¹ Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird über die gewichtete Fläche gemäss der Tarifzonenzuteilung von den einzelnen Grundstücksbesitzern erhoben.

² Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden von der vom Gemeinderat bestimmten Stelle aufgrund der Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 3 und Art. 39 einer solchen zugewiesen. Für Grundstücke die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt die vom Gemeinderat bestimmte Stelle allenfalls eine Neuzuteilung vor.

³ Wird das Grundstück erstmals einer Tarifzone zugeteilt, wird die Anschlussgebühr mit Erteilung der Anschlussbewilligung erhoben.

⁴ Für Grundstücke, die einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.

⁵ Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz lediglich nicht verschmutztes Abwasser zugeleitet, so wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 42 um 55 % reduziert.

⁶ Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war (Versiegelung von Flächen usw.) ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese dem Gemeinderat schriftlich zu melden.

⁷ Wird von einem Grundstück erstmals Anschlussgebühr erhoben, bleibt für die Berechnung dieser Anschlussgebühr, die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 5 ausser Betracht.

⁸ Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Abs. 5 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zum aktuellen Preisniveau nachbezahlt werden.

⁹ Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, so erfolgt keine Rückerstattungen von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch die Änderungen der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

Art. 42 Berechnung der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{Anschlussgebühr} = \text{GF} \cdot \text{TF} \cdot \text{AK}$$

GF = Grundstücksfläche

TF = Tarifzonenfaktor

AK =stellungs-, Erweiterungs- und technische Erneuerungskosten der öffentlichen Abwasseranlagen pro m² gewichteter Grundstücksfläche

² Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

Tarifzone 1:	TF 0.7
Tarifzone 2:	TF 1.2
Tarifzone 3:	TF 1.6
Tarifzone 4:	TF 2.0
Tarifzone 5:	TF 2.5
Tarifzone 6:	TF 3.0
Tarifzone 7:	TF 3.5
Tarifzone 8:	TF 4.0
Tarifzone 9:	TF 4.5
Tarifzone 10:	TF 5.0

³ Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung, Erweiterung und technischer Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Tarifzonen.

⁴ Der Gemeinderat legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche (AK) aufgrund des Gesamttotals der Kosten fest.

Art. 43 Betriebsgebühr, Grundsätze

¹ Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.

² Sie wird vom Gemeinderat alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

³ Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grund- und einer Mengengebühr.

⁴ Die Grundgebühr deckt 30 %, die Mengengebühr 70 % der Betriebs- und Unterhaltskosten der Siedlungsentwässerung.

⁵ Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Nutzniessende Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

⁶ Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine Reduktion zu gewähren.

⁷ Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

⁸ In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt die vom Gemeinderat bestimmte Stelle den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die vom Gemeinderat bestimmte Stelle kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

⁹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch den Gemeinderat auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.

¹⁰ Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb der Liegenschaft ist Sache der Grundeigentümer.

¹¹ In Fällen, mit geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann der Gemeinderat für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen vornehmen.

Art. 44 Berechnung der Betriebsgebühr

¹ Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \cdot \text{TF} \cdot \text{KG} \qquad \text{KG} = \frac{\text{Q} \cdot 30}{\text{F} \cdot 100}$$

Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{KW} \cdot \text{W}_2 \qquad \text{KW} = \frac{\text{Q} \cdot 70}{\text{W}_1 \cdot 100}$$

GF	=	Grundstücksfläche
TF	=	Tarifzonenfaktor
KG	=	Kosten pro gewichteter m ² Grundstücksfläche
Q	=	Jährliche Betriebskosten
F	=	Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes
W ₁	=	Die gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge
W ₂	=	Auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge
KW	=	Kosten pro m ³ Frischwasser/Brauchwasser

² Die jährliche Betriebsgebühr entspricht der Summe von Grund- und Mengengebühr.

³ Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.

⁴ Stehen keine oder nur ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch zur Verfügung, ermittelt die vom Gemeinderat bestimmte Stelle die Frischwasser-/Brauchwassermenge nach Erfahrungswerten entsprechender Vergleichsobjekte. Die vom Gemeinderat bestimmte Stelle kann bei vollständiger oder teilweiser eigener Wasserversorgung zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangsmengen das Erstellen von Messanlagen verlangen.

Art. 45 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

¹ Für grosse Grundstücke in der LW - Zone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2, 3) aber mindestens 600 Quadratmeter gebührenpflichtig.

² Für Parzellen in der LW – Zone mit Schmutzwasseranschluss entspricht die Summe der versiegelten und angeschlossenen Flächen 40 % jener, welche für die Gebührenberechnung in Ansatz gebracht wird.

³ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche der grossen Grundstücke mit Schmutzwasseranschluss mit verhältnismässig kleinem Versiegelungsgrad in den übrigen Zonen, wird die Summe der versiegelten Fläche mit dem entsprechenden prozentuellen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Vollzugsverordnung) dividiert.

Art. 46 Baubeiträge

¹ Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.

² Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten, etc.) erhebt die vom Gemeinderat bestimmte Stelle Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 48 Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 49 Zahlungspflicht

¹ Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr, Baubeiträge und Verwaltungsgebühren ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

² Zahlungspflichtig für die Betriebsgebühren ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer am 1. Januar des Rechnungsjahres.

³ Für Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.

Art. 50 Fälligkeit und gesetzliches Pfandrecht

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Die vom Gemeinderat bestimmte Stelle hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

² Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

³ Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

⁴ Die Pflicht zur Zahlung des Perimeterbeitrages entsteht, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

⁵ Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

⁶ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁷ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

⁸ Für die Abgaben und Gebühren gemäss den §§ 31 ff. des EGGSchG, besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Anschlussgebühr und die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des GSchG für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

⁹ Für die Kosten einer Ersatzvornahme besteht auf dem Grundstück, auf dem sie durchgeführt werden muss, ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit der Kostenverfügung.

Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 51 Rechtsmittel

¹ Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 EGGSchG).

³ Gegen alle übrigen Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern zulässig.

⁴ Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Sie betragen 20 Tage.

⁵ Gegen Rechnungsverfügungen über Beiträge und Gebühren einer gemeindeinternen Verwaltungsstelle ist die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat und gegen den Entscheid des Gemeinderates die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

Art. 52 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Art. 5, 7, 8, 9,10 und 13 dieses Reglements werden mit Busse bestraft.

Art. 53 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

¹ Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung die vom Gemeinderat bestimmten Stelle nicht fristgerecht Folge, so ist die vom Gemeinderat bestimmte Stelle verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.

² Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der vom Gemeinderat bestimmten Stelle innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 55 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungsreglement vom 30. November 1998 aufgehoben.

Art. 56 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuem Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 57 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1.1.2008 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Buttisholz, 31. Mai 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Josef Huber-Ulich

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Isidor Stadelmann

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 2. Juli 2007

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 07. September 2007